

1. Name, Sitz und Zweck

<u>Art. 1</u>	1 Die Männerriege Ettingen (MRE), gegründet im Jahre 1945, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ettingen.	Name, Sitz
<u>Art. 2</u>	1 Die MRE fördert und pflegt ein zeitgemässes Turnen mit Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. 2 Die MRE ist bestrebt, die Turnstunden möglichst für alle Alters- und Fähigkeitsstufen zu gestalten. 3 Die MRE fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern. 4 Die MRE ist politisch und konfessionell neutral.	Zweck
<u>Art. 3</u>	1 Die MRE ist Mitglied <ul style="list-style-type: none">• des Bezirksturnverbandes Arlesheim (BTV)• des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und• des Schweizerischen Turnverbandes (STV) mit den Rechten und Pflichten gemäss deren Statuten und Reglementen. 2 Alle Vereins-/Riegenmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden. 3 Die MRE ist Partner des Turnvereins Ettingen (TVE).	Zugehörigkeit

2. Mitgliedschaft

<u>Art. 4</u>	1 Die MRE besteht aus: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitgliedern• Passivmitgliedern	Mitglieder-Kategorien
<u>Art. 5</u>	1 Für den Eintritt in die MRE gilt als Richtlinie das 30. Altersjahr. Aufnahmen erfolgen durch die Generalversammlung.	Eintritt
<u>Art. 6</u>	1 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.	Passivmitglieder

Art. 7 1 Der Austritt aus der MRE kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Austritt

Art. 8 1 Mitglieder, die mehr als 2 Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausschluss

2 Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen der MRE schaden, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen.

3. Rechte und Pflichten

Art. 9 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der MRE zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Grundsätzliche Pflichten

Art. 10 1 Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und können Anträge stellen. Stimm- und Wahlrecht

2 An Vereinsversammlungen und Turnständen sind die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Art. 11 1 Alle Aktivmitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gemäss deren Reglement versichert. Versicherung

4. Organe

Art. 12 1 Die Organe der MRE sind: Organe der MRE

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung bzw. der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisoren
- allfällige Kommissionen
- Vereinszeitung des TVE

- Art. 13 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der MRE. Den Vorsitz hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Sie findet in der Regel im Januar statt. Generalversamm-
lung
- 2 Zur Generalversammlung sind eine Delegation des TVE sowie aller Untersektionen des TVE einzuladen. Je 2 Delegierte sind stimm- und wahlberechtigt und können Anträge stellen.
- Art. 14 1 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Der Antrag hat schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erfolgen. Diese ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden. ausserordentliche
Generalver-
sammlung
- Art. 15 1 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte: Geschäfte der
Generalver-
sammlung
- Protokoll
 - Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Festsetzung Mitgliederbeiträge, Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und Genehmigung des Budgets
 - Mutationen
 - Wahlen
 - Vorstand
 - Präsident
 - Technischer Leiter
 - Revisoren
 - Weitere Funktionäre
 - Ehrungen
 - Jahresprogramm
 - Statutenrevisionen
 - Fusionen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- Art. 16 1 Die Mitglieder werden mindestens 25 Tage vor der Generalversammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Einladung
Beschlussfähig-
keit

- 2 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

<u>Art. 17</u>	1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die geheime Wahl oder Abstimmung kann durch die Mehrheit beschlossen werden.	Wahlen Abstimmungen
<u>Art. 18</u>	1 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.	Anträge der Mitglieder
<u>Art. 19</u>	1 Die Vereinsversammlung bzw. der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen und behandelt dringend zu fassende Beschlüsse über laufende Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.	Vereinsversammlung Turnstand
<u>Art. 20</u>	1 Der Vorstand besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none">• Präsident• Sekretär• Technischer Leiter• Technischer Leiter Senioren• Spielleiter• Kassier• Materialverwalter <p>2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>3 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	Vorstand
<u>Art. 21</u>	1 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Leitung der MRE gemäss Statuten• Einberufung von Versammlungen und Sitzungen• Behandlung Ein- und Austritte von Mitgliedern• Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften• Kontakt zum TVE und dessen Untersektionen• Vertretung nach aussen.	Aufgaben des Vorstandes
<u>Art. 22</u>	1 Die Vereinsunterschrift führt der Präsident gemein-	Unterschriftsberechtigung

sam mit einem Vorstandsmitglied.

- 2 Für Kasse, Postscheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 3 Abrechnungen im Zusammenhang mit Vereinsanlässen zeichnet der jeweilige Verantwortliche zusammen mit dem Kassier.

- Art. 23 1 Zwei Revisoren haben die Jahresrechnung zu überprüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Revisoren
- 2 Die Revisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei - Amtsperioden von drei Jahren gewählt, wobei jeweils das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

5. Verwaltung und Finanzen

- Art. 24 1 Über alle Versammlungen und Sitzungen der MRE ist ein Protokoll zu führen. Protokolle

- Art. 25 1 Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Korrespondenz usw. sind in einem Archiv aufzubewahren. Archiv

- Art. 26 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Geschäftsjahr

- Art. 27 1 Die Einnahmen der MRE bestehen aus: Einnahmen
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - Gewinn aus Veranstaltungen

- Art. 28 1 Die Ausgaben der MRE bestehen aus: Ausgaben
- Verbands- und Versicherungsbeiträgen
 - Verwaltungskosten
 - Turnbetriebskosten
 - Entschädigungen und Sonderleistungen gemäss Reglement
 - Weiteren, durch die Generalversammlung beschlossenen Ausgaben.

Mitgliederbeiträge

Art. 29 ¹ Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Diese betragen pauschal maximal CHF 150.— pro Jahr. Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 30 ¹ Für die Verbindlichkeiten der MRE haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftung

6. Schlussbestimmungen

Art. 31 ¹ Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

Teilrevision
Totalrevision

Art. 32 ¹ Die Auflösung der MRE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Auflösung

Art. 33 ¹ Bei einer Auflösung der MRE geht das allfällig vorhandene Vermögen sowie das Archiv treuhänderisch in die Verwaltung des BLTV über bis zur Wiedergründung eines neuen Vereins mit gleichem Sitz und Zweck. Dieser muss dem STV und dem BLTV angeschlossen sein.

Verwendung des
Vermögens bei
Auflösung

Art. 34 ¹ Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Besondere Fälle

Art. 35 ¹ Diese Statuten sind an der Generalversammlung der MRE vom 17. Januar 2003 genehmigt worden und treten mit der Bestätigung durch den BLTV in Kraft.

Inkraftsetzung

Männerriege Ettingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Otto Rüdin

Urs Haensli

Genehmigt durch den Vorstand des BLTV in der Sitzung vom
16. April 2003

Der Präsident:

Die Statutenverantwortliche:

Rémy Gröflin

Sonja Furer